Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen, 04.01.2016
Dezernat I

Informationsvorlage
- Eilentscheidung –
0313/2016

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 21100.95370 - Sanierungsmaßnahmen SSH GS Geismar**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	18.01.2016	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Kreistag	26.01.2016	öffentlich	Kenntnisnahme

Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 29.12.2015

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigte am 29.12.2015 im Rahmen seines Eilentscheidungsrechtes nach § 108 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) an Stelle des Kreistages die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 94.300 € in der Haushaltsstelle 21100.95370 - Sanierungsmaßnahmen SSH GS Geismar. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 21100.95150 - Sanierungsmaßnahmen GS Geismar, Setzelbacher Straße 3 - durch Abgang auf Haushaltsausgaberest in Höhe von 66.300 € sowie durch Minderausgaben in Höhe von 28.000 €.

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:
Der Haushaltsansatz 2015 beträgt 35.000 €. Davon sind bereits Haushaltsmittel in Höhe von 13.462,09 € durch Aufträge gebunden, sowie 3.751,95 € verausgabt. Somit sind derzeit 17.785,96 € verfügbar.

Erläuterung des Mehrbedarfs:
Im Rahmen der Haushaltsplanung 2014 wurden in der Haushaltsstelle 21100.95150 - Sanierungsmaßnahmen GS Geismar, Setzelbacher Straße 3 – 123.000 € veranschlagt. Davon waren ca. 100.000 € für die Sanierung des Sanitärtrakts der Schulsporthalle vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden nach gutachterlicher Prüfung (Kosten ca. 5.000 €) zum Bestand der Schulsporthalle entschieden, die Mittel für die dringend notwendige Dachsanierung der Schulsporthalle zu verwenden. Die Sanierung der Dachhaut ist erfolgt.
Im Haushaltsjahr 2015 wurde nunmehr für die Sanierungsmaßnahmen an der Schulsporthalle eine eigene Haushaltsstelle (21100.95370) eingerichtet und 35.000 € veranschlagt.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:
Im Zuge der durchzuführenden Sanierung ist die sachgerechte Veranschlagung der Haushaltsmittel notwendig und die für die Schulsporthalle vorgesehenen Mittel sind daher in die Haushaltsstelle der Schulsporthalle zu überführen. Um die Umbuchung vornehmen zu können, ist die überplanmäßige Ausgabe zeitlich und sachlich unabweisbar.

Erläuterung zu/r deckenden Haushaltsstelle/n:
Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 21100.95150 – Sanierungsmaßnahmen GS Geismar, Setzelbacher Straße 3 - durch Abgang auf Haushaltsausgaberest in Höhe von 66.300 € sowie durch Minderausgaben in Höhe von 28.000 €.
Diese Haushaltsmittel sind für die Sanierungsmaßnahmen an der Schulsporthalle Geismar vorgesehen und in der entsprechenden Haushaltsstelle neu zu ordnen.

gez. Krebs
Landrat